

Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Juli 2003

(Rechtssache C-301/03)

(2003/C 226/10)

Die Italienische Republik hat am 2. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Avvocato Ivo M. Braguglia im Beistand von Avvocato dello Stato Giacomo Aiello.

Die Klägerin beantragt,

— den in den im Folgenden erwähnten Schreiben der Kommission als „den Mitgliedstaaten in der Sitzung des Ausschusses für die Entwicklung und die Umstellung der Regionen vom 23. April 2003 offiziell mitgeteilt“ (Schreiben vom 2. Juni 2003), Nr. 107135) angegebene Rechtsakt der Kommission mit der Bezeichnung CDRR-03-0013-00-it (Anl. 4), das am 15. Mai 2003 eingegangene Schreiben vom 14. Mai 2003, Nr. 107387 (Anl. 6), mit dem die Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik — Regionale Maßnahmen in Frankreich, Griechenland und Italien, die Entscheidung über den Zeitpunkt des Beginnes der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für die Änderungen der Ergänzungen zur Programmplanung in Bezug auf das POR Sardinien 2000 bis 2006 mitgeteilt hat, das Schreiben vom 28. Mai 2003, Nr. 107051 (Anl. 7), das am 2. Juni 2003 zugegangen ist, mit dem die Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik — Regionale Maßnahmen in Frankreich, Griechenland, Italien, die Entscheidung über den Zeitpunkt des Beginnes der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für die Änderungen der Ergänzungen zur Programmplanung in Bezug auf das POR Sizilien 2000 bis 2006 mitgeteilt hat, und das Schreiben vom 2. Juni 2003, Nr. 107135 (Anl. 8), das 2003 zugegangen ist ⁽¹⁾, mit dem die Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik, Regionale Maßnahmen in Frankreich, Griechenland und Italien, die Entscheidung über den Zeitpunkt des Beginnes der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für die Änderungen der Ergänzung zur Programmplanung für DOCUP Lazio 2000 bis 2006 mitgeteilt hat, nebst den damit verbundenen Rechtsakten und den Akten, auf denen sie beruhen, für nichtig zu erklären und

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

A. Verstoß gegen die Artikel 15 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 ⁽²⁾

Mit den angefochtenen Rechtsakten habe die Kommission außerhalb des Rahmens ihrer Befugnisse, wie sie in der angelegenen Verordnung festgelegt seien, aktiv in das Verfahren der Änderung der Ergänzungen zur Programmplanung eingegriffen und dabei einen Ermessens- und einen Befugnismissbrauch begangen.

B. Verstoß gegen Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99

Der Beginn der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für die Ergänzungen zur Programmplanung sei in der allgemeinen Verordnung ohne die Möglichkeit einer Abweichung festgelegt. Die abschließende Regelung nach dieser Verordnung enthalte die übliche Rückwirkung vom Zeitpunkt der Beteiligung der Fonds (Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Maßnahmen bei der Kommission), vorbehaltlich von Änderungen, die die in der Entscheidung über die Beteiligung der Fonds enthaltenen Einzelheiten betreffen.

Die Kommission habe jedoch vorgeschrieben, dass bei Änderungen der Ergänzung zur Programmplanung der Zeitpunkt des Beginnes der Zuschussfähigkeit der Ausgaben vom Begleitausschuss festzulegen sei und nicht vor dem Zeitpunkt der Genehmigung der vorgeschlagenen Änderung durch diesen Ausschuss liegen dürfe. Die geänderte Ergänzung zur Programmplanung müsse den Zeitpunkt des Beginnes der Zuschussfähigkeit der neuen von der Änderung des Dokumentes betroffenen Ausgaben angeben.

Wenn der Annahme der Kommission gefolgt werden müsse, werde Artikel 30 Absatz 2 der allgemeinen Verordnung seines Sinnes entleert, da jede Ergänzung der Programmplanung, mit der die mit der Entscheidung der Kommission genehmigten Maßnahmen angewandt würden, den Zeitpunkt der Zuschussfähigkeit der Kosten verschieben würde und die Fälligkeit der Kosten zu dem in der erwähnten Bestimmung festgesetzten Zeitpunkt niemals eintreten würde.

C. Die angefochtenen Maßnahmen seien auch wegen mangelnder Rechtsgrundlage und Ermessensüberschreitung unter dem Gesichtspunkt des Verfahrensmissbrauchs, der Unzuständigkeit und der Verletzung der Geschäftsordnung der Kommission rechtswidrig.

⁽¹⁾ Zugegangen wahrscheinlich am 30. Juni 2003.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 16. Juli 2003

(Rechtssache C-305/03)

(2003/C 226/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. Juli 2003 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist R. Lyal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 2 Absatz 1, 5 Absatz 4